Ärztekammer Schleswig-Holstein

SATZUNG

zur Änderung der Gebührensatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein
Vom 4. Dezember 2025

Aufgrund des § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Heilberufekammergesetztes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), erlässt die Ärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung der Kammerversammlung in der Sitzung am 3. Dezember 2025 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 30. November 2023 (Amtsbl. Schl.-H. 2989), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Januar 2025 (Amtsbl. Schl.-H. 2025/34) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer II. wird folgende Nummer 13 angefügt:

„

13.	Feststellungsverfahren gemäß Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG)	1.900 €

"

2. In Ziffer VI. Nummer 5 wird das Wort „Zeugnis“ durch das Wort „Anfrage“ersetzt.

3. Ziffer X. wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1.1. wird das Wort „Röntgenröhre“ durch das Wort „Röntgengerät“ ersetzt.

   b) Folgende neue Nummer 1.2. wird eingefügt:

   „

1.2.	Prüfung für die Mitnutzung pro Röntgengerät	100 € bis 1.000 €

   "

   c) Die bisherigen Nummern 1.2. und 1.3. werden zu den Nummern 1.3. und 1.4.

   d) In Nummer 1.3. wird das Wort „Röntgenröhre“ durch das Wort „Röntgengerät“ ersetzt.

   e) In Nummer 1.4. wird das Wort „eines“ durch das Wort „des“ ersetzt und nach dem Wort „Betriebes“ die Worte „pro Röntgengerät“ angefügt.

   f) In Nummer 2.1. wird der Betrag „3.000 €“ durch den Betrag „2.000 €“ ersetzt.

   g) Folgende neue Nummern 2.3. bis 2.5. werden eingefügt:

   „

2.3.	Prüfung für die Mitnutzung von Geräten	1.000 € bis 3.000 €
2.4.	Prüfung des medizinischen Abschnittes ohne Gerätebeteiligung	300 € bis

	1.000 €
2.5. Prüfung pro Röntgengerät, alleinige Nutzung in der Strahlentherapie	750 € bis 2.000 €

„

h) Die bisherige Nummer 2.3. wird zu der Nummer 2.6.

i) In Nummer 2.6. wird der Betrag „1.500 €“ durch den Betrag „1.000 €“ ersetzt.

j) In Nummer 3.2. wird der Betrag „300 €“ durch den Betrag „40 €“ ersetzt.

k) Folgende neue Nummern 3.3. bis 3.6. werden eingefügt:

„

3.3. Prüfung für die Mitnutzung von Geräten	500 € bis 1.000 €
3.4. Prüfung des medizinischen Abschnittes ohne Gerätebeteiligung	300 € bis 1.000 €
3.5. Prüfung pro Röntgengerät, alleinige Nutzung in der Nuklearmedizin	750 € bis 2.000 €
3.6. Prüfung der Radiophamarzie/Heißlabor	50 € bis 500 €

„

l) Die bisherige Nummer 3.3. wird zu der Nummer 3.7.

m) In Nummer 3.7. wird der Betrag „400 €“ durch den Betrag „300 €“ ersetzt.

n) Folgende neue Nummern 4.3. und 4.4. werden eingefügt:

„

4.3. Prüfung pro Bildwiedergabegerät	70 €
4.4. Gebühr für eine fachliche Bewertung	50 € bis 3.000 €

„

o) Die bisherige Nummer 4.3. wird zu der Nummer 4.5.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 4. Dezember 2025

Ärztekammer Schleswig-Holstein

gez. Prof. Dr. med. Henrik Herrmann
Präsident